

4924/AB XXIV. GP

Eingelangt am 26.05.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0099-Pr 1/2010

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4996/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abschiebung eines 3 Jährigen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Diese Fragen zielen auf eine Beurteilung von Akten der unabhängigen Rechtsprechung ab; eine solche ist mir als Bundesministerin für Justiz auf Grund der verfassungsrechtlich verankerten Gewaltentrennung (Art. 94 B-VG) nicht möglich.

Zu 5:

Den in der Frage implizit enthaltenen allgemeinen Vorwurf, die Rechtsprechung in diesem Bereich sei „zynisch und traumatisiere Kinderseelen“ muss ich mit Nachdruck zurückweisen. Die österreichischen Pflugschaftsgerichte sind stets bemüht, das Wohl der ihnen anvertrauten minderjährigen Kinder zu wahren.

Dabei kommt es aber immer wieder dazu, dass die Gerichte Entscheidungen zu treffen haben, die einer Partei – meist einem Elternteil – missfallen. Es liegt in der Natur derartiger Entscheidungen, dass sie zwangsläufig der Interessenlage einer der Parteien zuwiderlaufen. Das gilt sowohl für Entscheidungen im Bereich der Obsorge und des Besuchsrechtes, als auch für Entscheidungen nach dem HKÜ, bei denen die Entscheidung des Gerichtes in der Regel eine – von der betreffenden Partei zu erwartende Reaktion – auf eine den rechtlichen Regeln widersprechende Entführung eines in gemeinsamer Obsorge befindlichen Kindes ist.

Zu 6 und 7:

Der nachstehenden Tabelle lässt sich die Anzahl der Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) entnehmen.

Diese Anfalls-Statistik aller Anträge nach dem HKÜ für das Jahr 2009 (betreffend sowohl die unter Brüssel IIa-VO fallenden EU-MS als auch die ausschließlich nach HKÜ zu beurteilenden Drittstaaten) wurde getrennt nach Anträgen in Österreich wohnhafter Antragsteller in das Ausland (27) und im Ausland wohnhafter Antragsteller nach Österreich (19) erstellt.

Verfahrensdaten aus den Jahren vor 2009 stehen mir ebenso wenig zur Verfügung wie statistische Auswertungen zur Verfahrensdauer.

HKÜ aus dem Ausland für das Jahr 2009		
	Land	Antragsteller
	Belgien	Vater
Belgien Anzahl		1
	Bulgarien	Vater
Bulgarien Anzahl		1
	Dänemark	Vater
	Dänemark	Vater
Dänemark Anzahl		2
	Deutschland	Mutter
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
Deutschland Anzahl		3
	Frankreich	Vater
	Frankreich	Vater
Frankreich Anzahl		2
	Irland	Vater
Irland Anzahl		1
	Italien	Mutter
	Italien	Vater
Italien Anzahl		2
	Neuseeland	Vater
Neuseeland Anzahl		1
	Schweiz	Mutter
	Schweiz	Mutter
	Schweiz	Vater
Schweiz Anzahl		3
	Serbien	Vater
Serbien Anzahl		1
	Tschechien	Vater
Tschechien Anzahl		1
	Ungarn	Vater
Ungarn Anzahl		1
		0
Gesamtanzahl		19

(Tabelle „aus dem Inland“ auf der nachfolgenden Seite)

HKÜ aus dem Inland für das Jahr 2009		
	Land	Antragsteller
	Bosnien-Herzegowina	Mutter
Bosnien-Herzegowina Anzahl		1
	Deutschland	Mutter
	Deutschland	Mutter
	Deutschland	Mutter
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Vater
	Deutschland	Mutter
Deutschland Anzahl		10
	Georgien	Vater
Georgien Anzahl		1
	Italien	Vater
Italien Anzahl		1
	Kanada	Vater
Kanada Anzahl		1
	Kosovo	Mutter
Kosovo Anzahl		1
	Polen	Vater
Polen Anzahl		1
	Rumänien	Mutter
	Rumänien	Mutter
Rumänien Anzahl		2
	Serbien	Vater
	Serbien	Vater
	Serbien	Vater
Serbien Anzahl		3
	Slowakei	Mutter
Slowakei Anzahl		1
	Spanien	Vater
Spanien Anzahl		1
	Türkei	Vater
	Türkei	Vater
Türkei Anzahl		2
	USA	Vater
	USA	Mutter
USA Anzahl		2
Gesamtanzahl		27

. Mai 2010

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)